

hervorgehe, dass für Genehmigung der Unterzeichnung und vorläufigen Anwendung von Übereinkünften der Rat zuständig sei. Der Beschluss habe daher allein vom Rat und nicht auch von den im Rat vereinigten Mitgliedstaaten erlassen werden müssen.

- Als Zweites macht die Kommission geltend, der Rat habe mit dem Erlass des angefochtenen Beschlusses gegen Art. 218 Abs. 8 Unterabs. 2 AEUV in Verbindung mit Art. 100 Abs. 2 AEUV verstoßen, wonach der Rat mit qualifizierter Mehrheit zu beschließen habe. Bei einem Beschluss der im Rat vereinigten Mitgliedstaaten handele es sich nicht um einen Beschluss des Rates, sondern um eine kollektiv von den Mitgliedstaaten als Mitglieder ihrer Regierungen, und nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Rates getroffene Entscheidung. Wegen ihrer Rechtsnatur erfordere eine solche Entscheidung Einstimmigkeit. Daher werde, wenn beide Entscheidungen in Form einer Entscheidung erlassen und dem Einstimmigkeitserfordernis unterworfen würden, die Regelung der qualifizierten Mehrheit gemäß Art. 218 Abs. 8 Unterabs. 1 AEUV ausgehöhlt.
- Als Drittes macht die Kommission schließlich geltend, der Rat habe gegen die Ziele der Verträge und den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit gemäß Art. 13 Abs. 2 EUV verstoßen. Der Rat hätte bei der Ausübung seiner Befugnisse den institutionellen Rahmen der Union und das Verfahren gemäß Art. 218 AEUV nicht umgehen dürfen und die Ziele der Verträge beachten müssen.

(¹) ABl. L 283, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 26. Januar 2012 von der Monster Cable Products, Inc. gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 23. November 2011 in der Rechtssache T-216/10, Monster Cable Products, Inc./Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Live Nation (Music) UK Limited

(Rechtssache C-41/12 P)

(2012/C 73/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Monster Cable Products, Inc. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen O. Günzel und A. Wenninger-Lenz)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Live Nation (Music) UK Limited

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union (Vierte Kammer) vom 23. November 2011 in der Rechtssache T-216/10 aufzuheben;

- dem Beklagten die Kosten der Rechtsmittelführerin aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht geltend, das Gericht habe bei seiner Abweisung der Klage aus den im Urteil vom 23. November 2011 dargelegten Gründen nicht den gesamten Sachverhalt und alle Umstände des Verfahrens berücksichtigt, womit sich das angefochtene Urteil auf einen unvollständigen Sachverhalt stütze. Deshalb ermangele das Urteil der zwingend vorzunehmenden umfassenden Beurteilung aller Umstände, die bei der Entscheidung über das Vorliegen von Verwechslungsgefahr zu berücksichtigen seien. Das Urteil sei infolgedessen fehlerhaft und verstoße gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 (¹).

Nach Ansicht der Rechtsmittelführerin wäre das Gericht bei einer ordnungsgemäßen umfassenden Beurteilung zu dem Ergebnis gelangt, dass die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer vom 24. Februar 2010 gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 (²) verstoße. Zusammengefasst trägt die Rechtsmittelführerin vor, dass Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 aus folgenden Gründen verletzt worden sei:

mangelnde Berücksichtigung der „durchschnittlich spezialisierten Verbraucher im Vereinigten Königreich“ als relevantem Publikum für die zu prüfende Verwechslungsgefahr;

falsche Anwendung gefestigter Rechtsgrundsätze bei der Beurteilung der Warenähnlichkeit;

Verstoß gegen die Grundsätze, nach denen bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr aller relevanten Umstände des Einzelfalls, insbesondere auch hinsichtlich der Kennzeichnungskraft der älteren Marke, zu berücksichtigen seien.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

(²) Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1).

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 13. Januar 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Deutschland) — Attila Belkiran/Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Beteiligter: Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht

(Rechtssache C-436/09) (¹)

(2012/C 73/42)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(¹) ABl. C 24 vom 30.1.2010.